



Bedingungen für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten während der Corona-Pandemie

A.

Die Nutzung der Sportstätten im Landkreis Limburg-Weilburg ist derzeit, in Zeiten der Corona-Pandemie, nur im Rahmen der Vorgaben des Landes Hessen möglich. Ergänzend hierzu geltend die vorliegenden Nutzungsbedingungen.

Sollte das Land Vorgaben machen, die über seine jetzigen hinausgehen, und sollten diese Vorgaben dann auch über die vorliegenden Nutzungsbedingungen hinausgehen, gelten die Vorgaben des Landes. Gleiches gilt im Übrigen für Regelungen der Sportverbände. Sportangebote und Trainingsprozesse sind somit den jeweiligen aktuellen Vorgaben individuell anzupassen.

Der Landkreis Limburg-Weilburg ist berechtigt, bei steigenden Neuinfektionen unabhängig vom Land Hessen Beschränkungen und Verbote im Rahmen des Eskalationskonzeptes anzuordnen. Sollte auf die Maßnahmen des Konzeptes zurückzugreifen sein, kann dies auch Auswirkungen auf die Nutzung der Sportstätten haben.

Ausgehängte Hygieneregeln in den Sportstätten sowie die AHA-Regeln (Abstand halten – Hygiene beachten – Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen) sind immer zu beachten.

B.

Die gültigen Hallenrichtlinien bleiben von den vorliegenden Nutzungsbedingungen unberührt. Der für die jeweilige Sportstätte aktuelle Benutzungsplan bildet weiter die Grundlage für die Nutzung.

Bei mehrfacher Belegung einer Sportstätte gelten die vorliegenden Nutzungsbedingungen für jedes Hallenteil als einzelne Einheit.

C.

Vorhandene Krafträume in den kreiseigenen Sportstätten bleiben aufgrund der räumlichen Enge und der unzureichenden Lüftungsmöglichkeiten geschlossen.

Allgemeines:

Nach § 2 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der derzeit maßgeblichen Fassung ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb gestattet, wenn

- nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,

- Umkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden und sichergestellt ist, dass dort der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt.

Die Nutzer*innen sind verpflichtet, diese Anforderungen im Rahmen der Nutzung der Sportstätten einzuhalten.

Verantwortlichkeit:

- Der jeweilige Nutzer gibt die vorliegenden Nutzungsbedingungen allen Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Teilnehmer*innen zur Kenntnis und lässt sich die Einhaltung bestätigen.

Der/die jeweilige Übungsleiter*in hat sich vor Beginn einer jeden Trainingseinheit über die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen sowie Vorgaben von Sportverbänden zu informieren. Sollte er/sie einen Widerspruch zu den vorliegenden Nutzungsbedingungen sehen, hat er diesbezüglich Kontakt mit dem Büro des Landrats, Sachgebiet Sport und Ehrenamt, aufzunehmen, um den Widerspruch zu klären.

- Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie die Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der jeweilige Nutzer verpflichtet, über die/den jeweilige(n) Übungsleiter*in eine Teilnehmerliste (Ort, Datum, Uhrzeit, Namen und Telefonnummern des Übungsleiters*in und der Teilnehmer*innen) zu führen und mindestens vier Wochen aufzubewahren. Die Liste ist dem Gesundheitsamt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- Die Verantwortlichkeit des jeweiligen Nutzers beinhaltet die Kontrolle durch den/die jeweilige(n) Übungsleiter*in, dass nur symptomfreie Sportler*innen Zugang zu den Sportstätten erhalten.

Folgende Symptome können, auch schon in milder Ausprägung und einzeln, auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen: (trockener) Husten, Fieber (>38,5 °C), Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Kopf- und Gliederschmerzen.

Die Angaben des Robert-Koch-Instituts zu dieser Thematik sind von dem jeweiligen Nutzer regelmäßig nachzulesen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Sollten Sportler*innen während der Trainingszeiten in einer Sportstätte die vorgenannten Symptome aufweisen, stellt der jeweilige Nutzer durch den/die

jeweilige(n) Übungsleiter*in sicher, dass die betreffende Person die Sportstätte unverzüglich verlässt.

- Die Verantwortlichkeit des jeweiligen Nutzers beinhaltet weiter, über den/die jeweilige(n) Übungsleiter*in sicherzustellen, dass die Sportler*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände und der Sportstätte tragen. Ausgenommen ist hiervon nur die eigentliche sportliche Betätigung.
- Die Nutzung der Sportstätten ist erst möglich, wenn eine vertretungsberechtigte Person des jeweiligen Nutzers dem Sachgebiet Sport und Ehrenamt die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie die vereinsinterne Kommunikation auf der beigefügten Erklärung schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

Durchführung des Sportbetriebs:

- Um Begegnungen zwischen den einzelnen Trainingsgruppen zu vermeiden, verkürzt sich die Trainingszeit um 20 Minuten gegenüber der im Belegungsplan vorgesehenen Zeit; die Trainingszeit beginnt insoweit zehn Minuten später und endet zehn Minuten früher.
- Die Sportler sollten nach Möglichkeit bereits in Sportkleidung erscheinen. Bei Nutzung der Umkleiden ist das Abstandsgebot einzuhalten, regelmäßiges Stoßlüften der Umkleideräume durchzuführen und Menschenansammlungen sind zu vermeiden.
- Die kreiseigenen Sportgeräte dürfen nur nach vorheriger Reinigung der Hände mit Wasser und Seife, bzw. nach Desinfektion der Hände genutzt werden. Für Kleinkinder ist es empfehlenswert z. B. mit Seifenlösung vorgetränkte Einmal-Waschtücher zu verwenden.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen sind nicht erlaubt. Sofern erforderlich sind Markierungshütchen oder ähnliches zu verwenden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und ausreichende Stoßlüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Sofern möglich, ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch geöffnete Türen, Fenster und Oberlichter alle 30 Minuten für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Es sollte für eine möglichst hohe Zufuhr von Frischluft gesorgt werden, welche eine Innenraumluftqualität möglichst annähernd an die Qualität der Außenluft herstellt.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen oder sonstige Berührungen sollte komplett verzichtet werden.

Reinigung und Desinfektion:

- Nach Betreten der Sportstätte muss jede(r) Sportler*in die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel sind von dem jeweiligen Nutzer vorzuhalten, dürfen aber nicht in den Sportstätten gelagert werden. Das Desinfizieren der Hände gilt entsprechend für Betreuer oder sonstige Begleitpersonen.
- Es findet von Seiten des Landkreises Limburg-Weilburg keine zusätzliche Reinigung nach der schulischen Nutzung statt. Die Sportstätten werden täglich vor dem

Schulsport von montags bis freitags gereinigt. Auch die Toiletten werden täglich gereinigt. In allen Toilettenräumen stehen für den Schulbetrieb grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Am Wochenende findet keine Reinigung statt.

Der jeweilige Nutzer muss bei Bedarf selbst für eine etwaige zusätzliche Hygiene sorgen. Empfohlen wird dabei das Reinigen der Türklinken mit Wasser und Seife, alternativ mit Flächendesinfektionstüchern. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem jeweiligen Nutzer.

- Jede Trainingsgruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallset ausgestattet sein. Im Notfallset müssen sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Zuschauer:

- Zuschauer sind während des Trainingsbetriebs nicht zugelassen.
- Der jeweilige Nutzer kann Zuschauer zu Wettkämpfen oder Veranstaltungen in Sportstätten, die über eine **Tribüne** verfügen, unter Einhaltung der Vorgaben des Landes zulassen. Diese sehen derzeit vor, dass durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Zuschauerzahlen, sichergestellt wird, dass der zwischen den Zuschauern gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen.

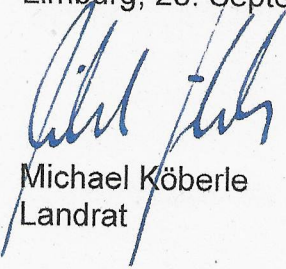
Sollten die Vorgaben des Landes keinen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Zuschauern sowie einen Raum von drei Quadratmetern je Person mehr vorsehen, sind vorgenannter Abstand und Raum aufgrund dieser Nutzungsbedingungen trotzdem zu wahren.

- Der jeweilige Nutzer ist zum Nachweis von Infektionsketten verpflichtet, eine Zuschauerliste (Ort, Datum, Uhrzeit, Namen und Telefonnummern) zu führen und mindestens vier Wochen aufzubewahren. Die Liste ist dem Gesundheitsamt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Begleitpersonen:

- Begleitpersonen der Sportler*innen, insbesondere etwa Betreuer*innen, Trainer*innen sowie Aufsichtspersonen bei Minderjährigen (Erziehungsberechtigte, Mütter und Väter oder Verwandte), dürfen sich weiterhin unter Wahrung der ansonsten geltenden Kontaktbeschränkungen während des Trainings oder Wettkampfs im Bereich der Sportstätte aufhalten.

Limburg, 23. September 2020


Michael Köberle
Landrat